
Beschwerdebericht

Patient:in

Vorname

Nachname

Telefonnummer

Postleitzahl

Ort

Straße/Gasse/Platz Hausnummer

E-Mail-Adresse

Zahnärzt:in

Name der Zahnärztin/des Zahnarztes

Behandlungsort

Beschwerdeursache

Beginn

Ende

Behandlungsdauer

Behandlungsart

Zahnersatz – Prothetik, Kronen, Brücken

Chirurgie – Implantate, Ziehungen

Konservierend – Füllungen, Mundhygiene, Wurzelbehandlung, Parodontalbehandlung

Regulierung

Sonstiges

Beschreibung
Behandlungsverlauf
(ggf. Beiblatt verwenden)

Bezahlte Beträge

Lösungsvorschlag

Bereitschaft, den/die Zahnärzt:in wieder zu besuchen ja nein

Ich habe eine Rechtsschutzversicherung ja nein

Ich erteile meine Zustimmung, dass meine personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Gesundheitsdaten zum Beschwerdefall) zum Zweck der außergerichtlichen Patientenschlichtung gemäß § 41 Zahnärztegesetz durch die Landeszahnärztekammer für Wien verarbeitet werden und zum Zweck der Abwicklung des Beschwerdefalls dem/der Beschwerdegegner:in oder deren Rechtsvertretung, Vor- und Nachbehandler:in, der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft, der Berufshaftpflichtversicherung der Beschwerdegegnerin/des Beschwerdegegners übermittelt werden dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit bei der Landeszahnärztekammer für Wien, Linke Wienzeile 170, 1060 Wien widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Name, Unterschrift oder Signatur

Datum

Wichtige Informationen zu den Schlichtungsverfahren

Die Patientenschlichtung...

- ... bietet die Möglichkeit, Differenzen zwischen Zahnärzt:innen und Patient:innen **außergerichtlich** in **beidseitigem Einvernehmen** zu lösen. So können Konflikte ohne unnötige Kosten und einen langwierigen Rechtsstreit geklärt werden. Die Kosten einer allfälligen Rechtsvertretung sind jedoch selbst zu tragen.
- ... kann nur in Anspruch genommen werden, solange noch **kein zivilrechtliches Verfahren** anhängig ist und allfällige Ansprüche noch **nicht verjährt** (drei Jahre nach Bekanntwerden des Schadens) sind.
- ... kann **keine für die Parteien bindenden Entscheidungen** treffen. Schlichtungsvorschläge sind nicht bindende Empfehlungen.
- ... ist **unparteiisch**
- ... ist **kostenlos**
- ... erstellt **keine Gutachten**. Dies ist aufgrund versicherungsrechtlicher Gründe nicht gestattet und würde den Kostenrahmen sprengen.
- ... erstellt **keine Beurteilung** über die Höhe von Schmerzensgeld- oder Schadenersatzansprüchen. Dafür wäre ein Gutachten notwendig (siehe oben).

Das Schlichtungsverfahren ist **freiwillig**. Es kann keine Seite zur Teilnahme verpflichtet werden.

Die Dauer eines Schlichtungsverfahrens ist von vielen Faktoren abhängig und kann im Voraus **nicht abgeschätzt** werden.